S 6 RJ 215/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 215/98
Datum	02.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 289/00
Datum	08.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 02.03.2000 und der Bescheid der Beklagten vom 18.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 20.04.1998 aufgehoben, soweit die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Rentenleistungen zurÃ¼ckgefordert wurden.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die RÃ¼cknahme einer Witwenrentenbewilligung und die RÃ¼ckforderung von Rentenleistungen in HÃ¶he von 4.791,45 DM streitig.

Die am 1951 geborene KlÃ¤gerin Ã¼bersiedelte am 05.03.1995 aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland.

Am 13.04.1995 beantragte sie bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Witwenrente aus der Versicherung ihres am 12.07.1945 geborenen und am 17.01.1994 in der

Ukraine verstorbenen Ehemannes J. T â¦ Ihrem Antrag fÃ¼gte sie den Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 16.11.1993 und den Registrierschein vom 16.03.1995 bei.

Mit Bescheid vom 14.06.1995 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab 05.03.1995 eine "kleine" Witwenrente in HÃ¶he von 311,30 DM monatlich. Der auf Seite 1 ausdrÃ¼cklich als "Rentenbescheid" bezeichnete Verwaltungsakt enthielt auf Seite 4 den Hinweis, dass die Anrechnung der im Herkunftsland zurÃ¼ckgelegten Zeiten vorbehaltlich der Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin erfolge. Sollte die Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin unterbleiben, werde der Rentenbescheid aufgehoben; in diesem Falle seien die zu Unrecht gezahlten RentenbetrÃ¤ge zurÃ¼ckzuzahlen.

Mit Schreiben vom 03.09.1996 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, dass ihr Antrag auf Ausstellung der SpÃ¤taussiedlerbescheinigung mit Bescheid vom 01.08.1996 abgelehnt worden sei; sie habe dagegen Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 25.09.1996 hÃ¶rte die Beklagte gem Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die KlÃ¤gerin zur beabsichtigten Einstellung der Rentenzahlung per 30.09.1996, zur RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides und RÃ¼ckforderung der festgestellten Ãberzahlung an.

Mit Bescheid vom 18.12.1996 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 14.06.1995 gem Â§ 45 Abs 1 SGB X auf und forderte die KlÃ¤gerin zur Erstattung des Ã¼berzahlten Betrages in HÃ¶he von 5.902,04 DM auf.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 17.01.1997 Widerspruch ein.

Nachdem das Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg mit Urteil vom 09.06.1997 â W 8 K 96.14/87 â die Klage der KlÃ¤gerin auf Erteilung der SpÃ¤taussiedlerbescheinigung abgewiesen hatte, hielt die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch wegen Einstellung der Witwenrente nicht mehr aufrecht. Im Ãbrigen wies die Beklagte den Widerspruch (soweit er die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 14.06.1995 fÃ¼r die Vergangenheit betraf) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Widerpsruchsbescheid vom 03.02.1998).

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 09.03.1998 Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben. Bis zur endgÃ¼ltigen Ablehnung der Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin habe ihre Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides nicht auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruht, zumal ihr Sohn und ihre Tochter als Deutsche anerkannt worden seien. Beim Bescheid vom 14.06.1996 habe es sich nicht um eine vorlÃ¤ufige, sondern um eine bedingte Bewilligung gehandelt. Entsprechend dem Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes habe sie mit der Erteilung der SpÃ¤taussiedlerbescheinigung gerechnet und auf die RechtmÃ¤Ãigkeit der Rentenbewilligung vertraut.

Mit Schreiben vom 20.04.1998 hat die Beklagte mitgeteilt, dass sich die Ãberzahlung um den an das Arbeitsamt erstatteten Betrag in HÃ¶he von 1.110,95

DM reduziere, so dass die RÃ¼ckforderungssumme noch 4.791,44 DM betrage.

Nach Auskunft des Landratsamtes Kitzingen wurde die Witwenrente in vollem Umfang als Einkommen iS des Â§ 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet; in gleicher HÃ¶he verringerten sich dadurch die Sozialhilfeleistungen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 02.03.2000 abgewiesen. Bei dem Bewilligungsbescheid vom 14.06.1995 habe es sich nicht um eine Vorschussleistung, sondern um eine Vorwegzahlung gehandelt. Nach den vom Bundessozialgericht (BSG) dazu aufgestellten GrundsÃ¤tzen, kÃ¶nne die Beklagte "vorweg", dh nach VorprÃ¼fung, ob im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf die Geldleistungen erfÃ¼llt seien, "einstweilig", (bis zum Abschluss dieser Ãberprüfung durch Erlass eines "endgÃ¼ltigen" Verwaltungsaktes) eine Geldleistung bewilligen, wenn noch nicht feststehe, ob der Antragstellerin Ã¼berhaupt ein Recht auf Witwenrente zustehe, sofern ihr die Rente nur einstweilig bewilligt werde und wenn sie nicht darauf vertrauen konnte, dauerhaft auch nur einen Teil der Zahlungen behalten zu dÃ¼rfen. Da der Bewilligungsbescheid vom 14.06.1995 diese Voraussetzungen erfÃ¼lle, seien nicht die allgemeinen Vorschriften Ã¼ber die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den Â§Â§ 44 ff SGB X, sondern die Bestimmungen Ã¼ber VorschÃ¼sse und vorlÃ¤ufige Leistungen des Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil (SGB I) heranzuziehen. In entsprechender Anwendung des Â§ 42 SGB I mÃ¼sse die KlÃ¤gerin die zu Unrecht bezogenen Leistungen erstatten, wobei unschÃ¤dlich sei, dass die Beklagte sie im Rahmen des Â§ 24 SGB X zu einer Aufhebung gem Â§ 45 SGB X angehÃ¶rt habe. Die angefochtenen Bescheide seien hinreichend bestimmt und enthielten eindeutige AusfÃ¼hrungen darÃ¼ber, dass bei endgÃ¼ltiger Verweigerung der Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin der Bescheid zurÃ¼ckgenommen werde und zu Unrecht gezahlte Leistungen zurÃ¼ckgefordert wÃ¼rden. Die fehlerhafte BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides vom 18.12.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 fÃ¼hre deshalb nicht zu einem Ermessensmangel, der diese Bescheide rechtswidrig mache.

Gegen das ihr am 31.03.2000 zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit der am 02.05.2000 beim Bayer.Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Allein die im BegrÃ¼ndungsteil (Seite 3) des Bewilligungsbescheides enhaltenen "Hinweise zur BerÃ¼cksichtigung von Zeiten" reichten nicht aus, um eine sogenannte Vorwegzahlung zu bejahen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 02.03.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 hinsichtlich der RÃ¼ckforderung aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Da der 30.04.2000 (an dem die Berufungsfrist nach Â§ 64 Abs 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGG abgelaufen wÃ¤re) ein Sonntag und der darauffolgende Montag (01.05.2000) ein Feiertag war, verlÃ¤ngerte sich das Ende der Frist zur Einlegung der Berufung auf den darauf folgenden Werktag und endete mit dessen Ablauf (Â§ 64 Abs 3 SGG). Die Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel erweist sich auch als begrÃ¼ndet, denn das SG hat die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998 zu Unrecht abgewiesen.

Entgegen der Auffassung des SG kann die RÃ¼ckforderung der an die KlÃ¤gerin gezahlten kleinen Witwenrente nicht auf Â§ 42 SGB I gestÃ¼tzt werden. Nach Â§ 42 Abs 2 SGB I sind rechtswidrig gewÃ¤hrte VorschÃ¼sse rÃ¼ckabzuwickeln, falls der Tatbestand dieser Vorschrift erfÃ¼llt ist. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen rechtmÃ¤Ãig und rechtswidrig bewilligten VorschÃ¼ssen, sondern â gemÃ¤Ã der Rechtsnatur dieses Typs einstweiliger Verwaltungsakte â nur zwischen "Vorschuss" auf die Geldleistung und der (endgÃ¼ltig) "zustehenden Leistung". Â§ 42 Abs 1 Satz 1 SGB I enthÃ¤lt eine ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den LeistungstrÃ¤ger zum Erlass einstweiliger Verwaltungsakte fÃ¼r den Fall, dass Betroffene Anspruch auf Geldleistungen haben, aber bis zur Feststellung der (genauen) HÃ¶he des Geschuldeten voraussichtlich noch lÃ¤ngere Zeit verstreichen wird. Nach Â§ 42 Abs 1 Satz 2 SGB I hat der LeistungstrÃ¤ger VorschÃ¼sse nach Satz 1 zu zahlen, wenn die Berechtigte es beantragt.

Die Beklagte hat jedoch im Rentenbescheid vom 14.06.1995 der KlÃ¤gerin nicht hinreichend verdeutlicht, dass ihr die "kleine" Witwenrente nur als Vorschuss iS des Â§ 42 Abs 1 Satz 1 SGB I gewÃ¤hrt werden sollte. Hierzu hÃ¤tte sie der KlÃ¤gerin klar und eindeutig mitteilen mÃ¼ssen, dass sie mit der ab 05.03.1995 zugesagten RentengewÃ¤hrung nur die einstweilige Bewilligung eines Vorschusses iS von Â§ 42 Abs 1 Satz 1 SGB I aussprechen wollte. Die Beklagte hÃ¤tte also im Bewilligungsbescheid (fÃ¼r die EmpfÃ¤ngerin unmissverstÃ¤ndlich) klarstellen mÃ¼ssen, dass es sich nur um eine vorlÃ¤ufige Leistung (im Vorgriff auf die erst spÃ¤ter zu treffende Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf Witwenrente) handelte, die beim Erlass eines endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheides anzurechnen und bei Ablehnung zu erstatten sei. Der Rentenbescheid vom 14.06.1995 enthielt dagegen in seinem VerfÃ¼gungsteil (Seite 1) keinerlei Hinweis, dass es sich um eine vorlÃ¤ufige Leistung bzw um den Vorschuss auf eine erst nach weiterer PrÃ¼fung in

Betracht kommende Bewilligung handelte, und unterschied sich damit nicht von einem "normalen" Rentenbescheid. Lediglich im BegrÃ¼ndungsteil (Seite 4 des Bescheides) war ausgefÃ¼hrt, dass die Anrechnung der in der Ukraine zurÃ¼ckgelegten Zeiten von der Feststellung ihrer Eigenschaft als SpÃ¤taussiedlerin abhÃ¤ngig sei. Sollte die Anerkennung als SpÃ¤taussiedlerin nicht erfolgen, werde der Rentenbescheid aufgehoben; zu Unrecht gezahlte RentenbetrÃ¤ge seien zurÃ¼ckzuzahlen. Diese Belehrung enthielt damit lediglich Hinweise auf die Rechtsfolgen der Â§Â§ 45, 50 SGB X.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) kann der RentenversicherungstrÃ¤ger jedoch â trotz des rechtsstaatlichen Verbots eines vorzeitigen Verfahrensabschlusses â "vorweg" (dh vor Abschluss der zeitraubenden PrÃ¼fung, ob im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Recht auf die beanspruchte Geldleistung erfÃ¼llt sind) und "einstweilig" ein (von vornherein auflÃ¶send bedingtes und ua schon deswegen andersartiges) Recht auf die Geldleistung bewilligen, wenn das Gesetz den Kreis der mÃ¶glicherweise Berechtigten nach abstrakten Merkmalen eingrenzt und auÃerdem erkennen lÃ¤sst, dass die Leistungen sogar schon zu einem Zeitpunkt erbracht werden sollen, in dem die abschlieÃende EinzelprÃ¼fung noch nicht mÃ¶glich ist. Dann besteht eine gesetzliche ErmÃ¤chtigung dafÃ¼r, von den rechtsstaatlichen Vorgaben, die fÃ¼r das Verfahren vor Erlass des abschlieÃenden Verwaltungsaktes gelten, durch eine einstweilige Regelung abzuweichen, soweit der gesetzliche Leistungszweck dies erfordert; dies ergibt sich aus Â§ 17 Abs 1 Nr 1 SGB I iVm Â§ 9 Satz 2 SGB X.

Generell darf ein behÃ¶rdliches Verhalten als Bewilligung einer "Vorwegzahlung" nur dann qualifiziert werden, wenn â der LeistungstrÃ¤ger dem Betroffenen (Ã¼ber die og Anforderungen an Vorschussbewilligungen hinaus) verdeutlicht, dass noch nicht feststeht, ob ihm Ã¼berhaupt ein Recht auf die Geldleistung zusteht â ihm nur einstweilig etwas bewilligt â und klarlegt, dass der BegÃ¼nstigte nicht darauf vertrauen kann, dauerhaft auch nur einen Teil des Wertes des jetzt gezahlten Geldes behalten zu dÃ¼rfen. Der BÃ¼rger muss in die Lage versetzt werden, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob er die ihm bewilligte BegÃ¼nstigung Ã¼berhaupt annehmen oder als aufgedrÃ¤ngte Zuwendung ablehnen will, ob er bis zum Erlass des endgÃ¼ltigen Verwaltungsaktes von der Geldleistung wirtschaftlich Gebrauch macht oder im Hinblick auf mÃ¶gliche RÃ¼ckzahlungspflichten davon absieht (vgl. zum Ganzen BSG vom 29.04.1997 â 4 RA 46/96). Diesen Mindestanforderungen an die Regelung einer Vorwegzahlung genÃ¼gt der Bescheid der Beklagten vom 14.06.1995 nicht. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin nicht hinreichend verdeutlicht, dass sie noch nicht geprÃ¼ft hat, ob der KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt ein Recht auf Witwenrente zusteht. Dies wurde vielmehr einem Subsumtionsschluss der KlÃ¤gerin Ã¼berlassen. Im Ãbrigen fehlen â wie schon im Zusammenhang mit der angeblichen Vorschussbewilligung aufgezeigt wurde â die notwendigen Angaben zur Einstweiligkeit und UnbestÃ¤ndigkeit der Entscheidung.

Da somit hier keine "Vorwegzahlung" vorliegt, ist Â§ 42 Abs 2 Satz 2 SGB I nicht "entsprechend" anwendbar und erÃ¶ffnet demzufolge keine Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Erstattungsbegehren der Beklagten. FÃ¼r die Aufhebung des

Bewilligungsbescheides vom 14.06.1995 gelten vielmehr die allgemeinen Vorschriften Ã¼ber die Aufhebung von Verwaltungsakten (Â§Â§ 44 ff SGB X).

Als ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligung kommt hier lediglich Â§ 45 Abs 1 SGB X in Betracht, wonach ein (im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe) rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 zurÃ¼ckgenommen werden darf. Die Bewilligung der "kleinen" Witwenrente an die KlÃ¤gerin mit dem Bescheid vom 14.06.1995 war ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt. Er war jedoch mit der damals objektiv bestehenden Sach- und Rechtslage nicht zu vereinbaren, weil die KlÃ¤gerin mangels Vorliegens der SpÃ¤taussiedlereigenschaft keinen Anspruch auf Witwenrente hatte. Eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung des Bescheides vom 14.06.1995 ist nach Â§ 45 Abs 4 Satz 1 SGB X nur mÃ¶glich, wenn die Berechtigte (die KlÃ¤gerin) iS von Abs 2 Satz 3 Nr 2 und 3 SGB X bÃ¶sglÃ¤ubig war. VorsÃ¤tzliche oder grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Rentenbewilligungsbescheides vom 14.06.1995 ist der KlÃ¤gerin nach Auffassung des Senates jedoch nicht vorzuwerfen. Der Verwaltungsakt beruhte nicht auf Angaben, die von der KlÃ¤gerin vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht wurden, da sie dem Antrag vom 13.04.1995 alle ihr zur VerfÃ¼gung stehenden (notwendigen) Unterlagen in Abdruck beigefÃ¼gt hat. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Rechtswidrigkeit des die Witwenrente bewilligenden Bescheides kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Die erst kurz vor Antragstellung aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland gekommene KlÃ¤gerin hatte nach Auffassung des Senates keine umfassende Kenntnisse der Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes und der dazu ergangenen ober- und hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung. DarÃ¼berhinaus hat sie der Beklagten umgehend (mit Schreiben vom 03.09.1996) die Versagung der SpÃ¤taussiedlerbescheinigung durch Bescheid vom 01.08.1996 mitgeteilt.

Mangels Vorliegens der Tatbestandbedingungen des Â§ 45 Abs 2 SGB X liegen somit die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung des Bescheides vom 14.06.1995 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.1998) fÃ¼r die Vergangenheit nicht vor. Die Bescheide der Beklagten und das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 03.02.2000 waren daher insoweit aufzuheben.

Selbst wenn sich die KlÃ¤gerin vorliegend nicht auf Vertrauen in den Bestand und die Richtigkeit des Bewilligungsbescheides vom 14.06.1995 berufen kÃ¶nnte, hÃ¤tte die Beklagte nach dem Grundgedanken des Â§ 42 Abs 3 Nr 3 SGB I iVm Â§ 76 Abs 2 SGB IV die Ã¼berzahlten BetrÃ¤ge nicht zurÃ¼ckfordern dÃ¼rfen, weil deren Einziehung mit einer besonderen HÃ¤rte fÃ¼r die KlÃ¤gerin verbunden wÃ¤re. Durch die RÃ¼ckforderung wÃ¤re die KlÃ¤gerin schlechter gestellt als wenn sie die "vorlÃ¤ufige Leistung" nicht erhalten hÃ¤tte. Der (objektiv) zu Unrecht erfolgte Bezug von Witwenrente fÃ¼hrte zu einer KÃ¼rzung ihres damaligen Sozialhilfeanspruchs. DafÃ¼r erhÃ¤lt die KlÃ¤gerin bei rÃ¼ckwirkender Aufhebung des Bewilligungbescheides und Anerkennung bzw Vollzug eines Erstattungsanspruchs der Beklagten keinen Ausgleich, weil die Sozialhilfe nur fÃ¼r den gegenwÃ¤rtigen Lebensbedarf einzutreten hat und nicht fÃ¼r die

Vergangenheit leistungspflichtig wird (vgl BSG, Urteile vom 12.09.1984 â□□ 4 RJ 79/83- und 15.05.1985 â□□ 5b/1 RJ 34/84 â□□ zum RÃ¼ckforderungsrecht des SV-TrÃ¤gers bei zu Unrecht â□□ in AusfÃ¼hrung eines spÃ¤ter aufgehobenen Urteils â□□ erbrachten Leistungen).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024